

Satzung der Stadt Ludwigshafen über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften (Hygienekontrolle und Rückstandsuntersuchungen) vom 25.09.2000¹, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.2001²

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1999 (GVBI S.325) - BS 2020-1 - und des Landesgesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 17.12.1998 (GVBI S. 422), geändert durch Gesetz vom 08.02.2000 (GVBI S. 50) -BS 7832-2 - i. V. m. dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBI S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1999 (GVBI S. 355) - BS 2013-1 - erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 25.09.2000 folgende Satzung³

§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Die Stadt erhebt für die Amtshandlungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für die Untersuchungen und Kontrollen (Hygienekontrolle und Rückstandsuntersuchung) in zugelassenen
 - a) Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen
 - b) Kühl-, Gefrierhäusern und Umpackbetrieben für frisches Fleisch
 - c) Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen
 - d) Wildbearbeitungsbetrieben
 - e) Verarbeitungsbetrieben und Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse

(Betriebe im Sinne des § 11 b Abs. 2 Nr. 2 bis 6 Fleischhygiene-Verordnung - FIHV - in der Fassung vom 21. Mai 1997 [BGBI. I S. 1138], zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1999 [BGBI. I S. 498]).

- (3) Eine Gebührenpflicht besteht auch für die Untersuchungen und Kontrollen (Hygienekontrolle und Rückstandsuntersuchung) in zugelassenen
 - a) Geflügelfleischzerlegungsbetrieben
 - b) Herstellungsbetrieben für Geflügelfleischzubereitungen
 - c) Kühl- und Gefrierhäusern
 - d) Verarbeitungsbetrieben und Umpackungsbetrieben für Geflügelfleischerzeugnisse
 - e) Wildbearbeitungsbetrieben

(Betriebe im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 b) bis f) Geflügelhygiene-Verordnung [GFIHV] vom 03. Dezember 1997 [BGBI. I S. 2787], zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1999 [BGBI. I S. 498, 505]).

¹ Amtsblatt Nr. 82 vom 25.10.2000

² Amtsblatt Nr. 81 vom 14.11.2001 mit Wirkung 01.01.2002

³ Diese Satzung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kondifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinie 90/675/EWG sowie zur Änderung der Richtlinien 91/496/EWG (ABIEG Nr. 162 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/79/EG des Rates vom 17. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinien 71/118/EWG, 72/462/EWG, 85/73/EWG, 91/67/EWG, 91/492/EWG, 91/493/EWG, 92/45/EWG und 92/118/EWG hinsichtlich der Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABIEG Nr. 24 S. 31).



§ 2 Rückstandsuntersuchung

Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 17 Fleischhygienegesetz¹ bzw. des § 2 Nr. 16 Geflügelfleischhygienegesetz² Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten und Auslagen zu tragen.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Für die Amtshandlungen in Zerlegungsbetrieben (§ 1 Abs. 2 Buchst. a, Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2), in denen das Fleisch zerlegt oder entbeint wird, wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches mit Knochen, unabhängig von der Tierart, bestimmt.
 Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Anhang A, Kapitel I Nr. 2 Buchst. A der Richtlinie 96/43/EG und beträgt 3,00 EUR je Tonne.³
- (2) Für die Amtshandlungen in den übrigen Betrieben wird eine Gebühr nach dem Aufwand auf Stundenbasis erhoben.
- (3) Soweit eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben wird, werden je angefangene Viertelstunde die Richtwerte des Ministeriums der Finanzen für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt.⁴

§ 4 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

¹Fleischhygienegesetz (FIHG) vom 03.06.1900 (RGBI S. 547) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1993 (BGBI I S. 1189), zuletzt geändert durch Gesetz von 22. Dezember 1997 (BGBI. S. 3224, 3240).

²Geflügelfleischhygienegesetz (GFIHG) vom17.07.1996 (BGBI I S. 991) geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (BGBI I S. 3221, 3240)

³Die Pauschalgebühr beträgt 3 ECU/t

⁴Derzeit in der Fassung des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 28.12.1995 – Az.: 90 103 01 – 4216 (MinBI 1996, S. 23)



§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenanspruchs

Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

Der Kostenanspruch wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

§ 6 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2000 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 16.10.2000

Stadtverwaltung

gez. Dr. Schulte

Oberbürgermeister